

Häusliche Gewalt – ist Gewalt, die in Familien geschieht

Die neue bundeseinheitliche Definition dazu lautet:

„Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.“

Diese Definition bildet, laut Istanbul Konvention¹, die 2017 von der Bundesregierung ratifiziert wurde und im Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten ist, alle Formen von Gewalt ab und bezieht, neben Partnerinnen und Partnern, eine vielfältige Subsumierung von familiären Konstellationen mit ein, wie beispielsweise Kinder, Pflege-, Adoptiv- und Stiefkinder, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern -sohn, -tochter sowie sonstige Angehörige.

Sehr positiv ist in der neuen Definition auch die Benennung der Vielfältigkeit von Gewaltformen zu bewerten. Diese werden in der Istanbul-Konvention ausführlich definiert, so dass deutlich wird, dass Gewalt nicht immer körperliche Angriffe beinhalten muss, wenn gleich diese die am häufigsten vorkommende Gewaltform darstellen.

Im Rahmen der sogenannten **Istanbul-Konvention**, dem „Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“¹ verpflichten sich die Staaten, die diese Vereinbarung ratifizieren, ihr Hilfesystem auf die dort festgelegten Standards auszubauen und diese auch künftig einzuhalten. Im sogenannten Grevio-Bericht² werden die Maßnahmen von einer Expertengruppe evaluiert und überprüft sowie die vorhandenen Mängel aufgezeigt. Deutschland befindet sich im Hinblick auf seine Frauenhausplätze auf Platz 10 in einem Ländervergleich von 36 Ländern. Es fehlen demnach eine Vielzahl von Frauenhausplätzen sowie weitere Angebote, wie beispielsweise ein flächendeckendes Angebot von Fachberatungsstellen für



häusliche und sexualisierte Gewalt. Zudem liegt in Deutschland die Zuständigkeit für die Bereitstellung von Unterstützungsdiensten für Opfer von Gewalt bei den lokalen Behörden. Die Anzahl und die Art der dort zur Verfügung stehenden Dienste variieren erheblich, ebenso wie die Ansätze zur Bereitstellung von Diensten, einschließlich des Umfangs der behördenübergreifenden Zusammenarbeit. In vielen Bereichen besteht somit hoher Entwicklungsbedarf. Auf Bundesebene wird derzeit ein Rechtsanspruch auf Unterstützung für Opfer häuslicher Gewalt diskutiert. Dieser würde den bisherigen „Flickenteppich“ in den Ländern zu einheitlichen Standards zusammenfügen und die sehr unterschiedlichen Unterstützungsmaßnahmen in Ländern und Kommunen vereinheitlichen.

¹ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf>

² <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>

Inhalt dieser Ausgabe

Häusliche Gewalt – Gewalt, die in Familien geschieht	1-4
Veränderungshinweis für die Familienpolitischen Informationen	4

In Bayern wurde 2018 ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen eingeführt. Unter dem Titel „Bayern gegen Gewalt“³ wird seitdem ein 3-Stufenplan umgesetzt, der verschiedene Maßnahmen im Zusammenspiel von wissenschaftlichen Bedarfserhebungen sowie Erfahrungen und Empfehlungen aus der Praxis, bündeln und weiterentwickeln soll.

Demnach soll der Ausbau der Frauenhausplätze in Bayern befördert und unterstützt sowie die Fachberatungsstellen für häusliche und sexualisierte Gewalt flächendeckend installiert werden. Zudem sind bereits zusätzliche Maßnahmen, die im Rahmen der Istanbul-Konvention benannt werden, wie beispielsweise die proaktiv tätigen Interventionsstellen, das Projekt „Second Stage“ sowie die Einrichtung von Täter*innenberatungsstellen vorangebracht worden.

Die Frauenhäuser in Bayern müssen mindestens 5 Plätze für von Gewalt bedrohten und/oder betroffenen Frauen mit ihren Kindern vorhalten. Frauen, die dort Schutz finden, verpflegen sich eigenständig und sind auch für ihre mitgebrachten Kinder vollumfänglich zuständig. Das Fachpersonal des Frauenhauses unterstützt die Frauen bei der Entwicklung eines selbständigen Lebenskonzeptes ohne Gewalt. Es bietet psychosoziale Beratung für die Frauen, die in der Regel, ebenso wie ihre Kinder aufgrund der Gewalterfahrung traumatisiert sind. In der Anfangszeit geht es dabei häufig um Krisenintervention sowie die Beantragung von vielfältigen (staatlichen) Unterstützungsmaßnahmen und -mitteln. Kinder müssen evtl. in einer Kita oder einer Schule untergebracht werden. Erzieherinnen im Frauenhaus unterstützen und beraten die Mütter bei der Erziehung ihrer Kinder und bieten den Kindern einen altersentsprechenden Rahmen, ihre Gewalterfahrungen zu bearbeiten, bzw. unterstützen bei der Suche nach adäquater therapeutischer Hilfe. Darüber hinaus bietet das Fachpersonal im Frauenhaus Hilfestellungen bei der Wohnungssuche sowie bei allen anfallenden individuellen Bedarfen der Frauen, um sich ein eigenständiges Leben aufzubauen. Hierbei sind enge Kooperationen zu verschiedenen Ämtern, Beratungsstellen, aber auch zu Ärzt:innen, Psycholog:innen und anderen Stellen notwendig.

Frauenhäuser stellen einen Schutzraum zur Verfügung, deren Adresse anonym ist. Aus Schutzgründen kann dort weder Besuch empfangen werden, noch dürfen Informationen über den Standort weitergegeben werden. Im Zeitalter fortschreitender Digitalisierung ist dieser Schutzraum allerdings immer mehr bedroht. Sei es, weil Standorte mit den mittlerweile zum Lebensalltag gehörenden, Smartphones leicht nachzuverfolgen sind oder Täter von häuslicher Gewalt bewusst Überwachungssoftware in Handys oder anderen Gegenständen installiert haben, um nachverfolgen zu können, wo ihre Part-

nerin unterwegs ist. Hier wird eine zunehmende „digitale oder digitalisierte Gewalt“ wahrgenommen. Dies ist einer von verschiedenen Gründen weshalb in Bayern bereits ein **Frauenhaus mit „bekannter Adresse“** existiert und weitere sich im Antragsverfahren befinden. Frauenhäuser mit einer bekannten Adresse verfügen über spezielle Sicherheitskonzepte, die eine Zugangskontrolle gewährleisten und mit der örtlichen Polizeidienststelle verbunden sind.

Second-Stage-Projekte sind seit Ende 2022 in Bayern in der Regelfinanzierung

Die Aufenthaltsdauer der Frauen und ihrer Kinder in einem Frauenhaus ist befristet und soll laut Förderrichtlinie des bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) i.d.R. 10 Wochen nicht überschreiten. Dieser Zeitraum kann in den meisten Fällen nicht eingehalten werden, da die meisten Frauen längere Zeit für eine Neuorientierung benötigen und/oder kein geeigneter Wohnraum gefunden werden kann. Im November 2022 hat das StMAS eine neue Förderrichtlinie für **„Second-Stage-Projekte“**⁴ herausgegeben, der eine zweijährige bundesweite Modellförderphase vorausging. Dieses erweiterte spezifische Hilfsangebot soll vor allem „längere, wohnraumbedingte Frauenhausaufenthalte“ verkürzen, indem Frauen und ihre Kinder, die sich im Rahmen eines Frauenhausaufenthalts stabilisiert haben und bereit wären in eine eigene Wohnung umzuziehen, die jedoch (noch) nicht zur Verfügung steht, in einem Second-Stage-Projekt weiterbegleitet und unterstützt werden können. Bei manchen Projekten steht hierfür eine Übergangswohnung zur Verfügung, sodass die Frau tatsächlich das Frauenhaus verlassen und so eine neue Frau dort aufgenommen werden kann. Auch in Second-Stage-Projekten ohne Übergangswohnung werden die Frauen mit zusätzlichen Stunden für das Fachpersonal in einem Übergangsmanagement intensiver begleitet und unterstützt.

Neben den Frauenhäusern bietet das Frauenhilfesystem in Bayern insgesamt 38 **Fachberatungsstellen und Frauennotrufe**⁵ an. Die Fachberatungsstellen stellen ein niederschwelliges, ambulantes Angebot psychosozialer Beratung zur Verfügung und begleiten Frauen auf dem Weg aus der Gewalt. Das Beratungsspektrum der Fachberatungsstellen und Notrufe umfasst dabei alle in der Istanbul-Konvention beschriebenen Gewaltformen.

³ https://bayern-gegen-gewalt.de/imperia/md/images/stmas/bayern-gewalt/service/downloads/broschuere_gewalt_de_bf_final-ua.pdf

⁴ <https://www.ks-husgewalt-bayern.de/einrichtungen/second-stage-projekte/>

⁵ <https://www.ks-husgewalt-bayern.de/einrichtungen/fachberatungsstellen-notrufe/>

Zudem gibt es „in Bayern aktuell 31 staatlich finanzierte **Interventionsstellen** (Stand Mai 2023), die an Frauenhäuser oder Fachberatungsstellen/Notrufe angegliedert sind sowie acht Interventionsstellen, die ausschließlich durch kommunale und/oder trägereigene Mittel finanziert werden. Die Besonderheit bei der proaktiven Beratung ist die Methode der zugehenden Beratung: Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind, müssen so nicht mehr von sich aus initiativ werden, um sich Hilfe zu holen ... sie werden proaktiv kontaktiert.“⁶ Diese Art der Beratung erfolgt in enger Kooperation mit den ortsansässigen Polizeidienststellen. Dabei werden die Beamt:innen regelmäßig vom Fachpersonal der Interventionsstellen geschult und über die Hintergründe von häuslicher Gewalt sowie die Arbeit in den Frauenhäusern und den Fachberatungsstellen aufgeklärt. Im Nachgang dieser Schulungen informieren die Polizeibeamt:innen bei einem Polizeieinsatz zu häuslicher Gewalt die betroffenen Frauen vor Ort über das Beratungsangebot der Interventionsstelle und holen dabei deren Zustimmung zur Weitergabe ihrer Kontaktdaten ein. Die Kontaktdaten werden dann an die Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle übermittelt, die sich innerhalb von drei Werktagen proaktiv bei den von Gewalt betroffenen Frauen melden und ihnen Beratung anbieten.

Arbeit mit Täter*innen können generationenübergreifende Gewaltspiralen durchbrechen

Die Bundeskriminalstatistik⁷ verzeichnet für 2022, im Vergleich zum Vorjahr, eine Zunahme um 8,5 % auf 240.547 Opfer von häuslicher Gewalt. In den vergangenen fünf Jahren ist ein Anstieg von 13 % zu verzeichnen. „Die überwiegende Anzahl der Opfer ist weiblich und zwischen 30 und 40 Jahre alt. Der höchste Anteil männlicher Opfer liegt in der Altersklasse unter 21 Jahren (ca. 71% der Betroffenen sind Frauen und 29% Männer).“ Laut der Statistik des BKA sind 35,5 % der betroffenen Opfer Kinder. Aber auch wenn Kinder nicht direkt von der Gewalt betroffen sind, werden sie im Umfeld von Gewaltbeziehungen i.d.R. traumatisiert und nicht selten im späteren Leben wiederum Opfer oder Täter*in von häuslicher Gewalt.

Um die Gewaltspirale in den betroffenen Familien zu durchbrechen, ist die Arbeit mit den Täter:innen dringend notwendig. Unter dem Titel „Häusliche Gewalt stoppen!“ wurde die Fach-

stelle Täter*innenarbeit häusliche Gewalt der Sozialen Dienste Oberbayern bereits zur Jahrtausendwende eingerichtet.



Christof Furtwängler war von Anfang an, an dem Aufbau der Beratungsstelle beteiligt und berichtet im folgenden Text über die Fachstelle Täter*innenarbeit häusliche Gewalt der Sozialen Dienste Oberbayern:

„Die Kampagne *Aktiv gegen Männergewalt* brachte 1999/2000 erste Impulse zur Gründung eines professionellen Angebotes im Bereich Beziehungsgewalt nach Rosenheim.

Der Runde Tisch häusliche Gewalt von Stadt und Landkreis Rosenheim regte die Gründung einer spezialisierten Stelle beim Diakonischen Werk an. 2002 fanden die ersten Klientenkontakte statt. Die ersten Gruppen- und Einzelprogramme mit Männern, die in der Partnerschaft gewalttätig geworden waren, wurden entwickelt. Als verpflichtende Grundlage der Arbeit der Fachstellen gelten die wissenschaftlich abgesicherten Qualitätsstandards der BAG Täterarbeit¹.

Um nachhaltige Veränderungen im Konfliktverhalten von gewaltausübenden Personen zu erzielen ist die Einbettung in kommunale, regionale und landesweite Netzwerke dringend erforderlich. Die Zusammenarbeit mit der Polizei, den Staatsanwaltschaften, den straf- und familienrechtlichen Abteilungen der Justiz, dem Justizvollzug und den Jugendämtern bildet die Voraussetzung zur Durchführung von sogenannten Täterarbeitsprogrammen. Die Zielgruppe zeigt in der Regel wenig bis gar keine Eigenmotivation zur Verhaltensänderung. Als Ursache für eigene Gewalthandlungen werden häufig äußere Umstände wie Streßbelastung oder Provokationen, der an der Tathandlung beteiligten Personen benannt.

⁶ <https://www.ks-husgewalt-bayern.de/einrichtungen/proaktive-beratung-interventionsstellen/>

⁷ <file:///C:/Users/scbi/Downloads/HaeuslicheGewalt2022.pdf>

¹ Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V., Berlin 2021, Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 11018 Berlin, www.bmfsfj.de · <https://www.bag-taeterarbeit.de/>

Unsere Programme finden daher meist in einem Zwangskontext statt. Die Personen werden von externen Institutionen zugewiesen, um durch die Teilnahme an einem der Programme eine angemessene Reaktion auf erfolgtes Fehlverhalten und einen bestmöglichen Schutz der betroffenen Beziehungspartner*innen und ggf. betroffener Kinder im System für die Zukunft (Gewaltprävention) zu gewährleisten.

Präventionsarbeit muss noch mehr unterstützt werden

Die Einführung des Gewaltschutzgesetzes 2002, das Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung 2013 und die Ratifizierung der Istanbul Konvention 2017 bilden die gesetzlichen Grundlagen für eine wirkungsvolle und nachhaltige Intervention in Fällen von häuslicher Gewalt.

Seit Gründung haben wir mit mehr als 1000 Klient*innen gearbeitet. In den ersten Jahren traten wir als „Männerberatungsstelle Südostbayern“ an, nach der Zertifizierung unserer Angebote für einen kurzen Zeitraum als „Fachstelle Häusliche Gewalt für Tatbeschuldigte, Verurteilte und Selbstmelder“ und 2020 änderten wir unseren Namen erneut in „Fachstelle Täter*innenarbeit häusliche Gewalt“. Unsere Angebote sind seither für alle gewaltausübenden Personen offen, der ganz überwiegende Teil der Klienten ist aber weiterhin männlich.

Wir sind an den Standorten Rosenheim, Mühldorf am Inn und Weilheim erreichbar. Unsere Fachstelle deckt den südlichen Bezirk Oberbayern mit etwa 2 Millionen Einwohnern, der kreisfreien Stadt Rosenheim und 13 Landkreisen ab. Hierfür stehen uns etwas mehr als 100 Personalstunden, derzeit auf 5 Mitarbeiter*innen verteilt, zur Verfügung. Für die Tätigkeit im Arbeitsfeld ist die Bereitschaft zu konfrontativer Arbeit mit Personen im Zwangskontext maßgeblich. Idealerweise verfügen die Mitarbeiter*innen über fachspezifische Weiterbildungen, wie z.B. zur Fachkraft für Täterarbeit häusliche Gewalt (FTHG). Typisch für unser Angebot ist die Arbeit in Gruppen. Das Klärungs- und Aufnahmeverfahren umfasst mindestens 4 Einzeltermine, 25 Gruppentermine sowie einen Auswertungstermin. Inhaltlich werden in Schwerpunktmodulen an der Sensibilisie-

rung für Gewalt, an der spezifischen Auseinandersetzung mit Hintergründen und Ursachen für erfolgte Gewaltausübung, an der Verbesserung der Kommunikations- und Konfliktlösekompetenz und an Vorstellungen zu Geschlechts- und Elternrollen gearbeitet. Falls die Arbeit in Gruppenform nicht möglich sein sollte, kann ggf. in einem Einzelsetting gearbeitet werden. Mit der Schaffung und Durchführung unserer Programme tragen wir einen Teil dazu bei, Gewaltkreisläufen zu begegnen, sie möglichst rasch zu unterbrechen und mit Täter*innen Trainings zur Verhaltensänderung und Verbesserung der Konfliktkompetenz durchzuführen.“

Christof Furtwängler,

*Fachstelle Täter*innenarbeit häusliche Gewalt, Rosenheim⁸*

In Bayern werden **Fachstellen für Täter*innenarbeit im Rahmen von häuslicher Gewalt** seit 2020 in allen Regierungsbezirken von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege Bayern aufgebaut und vom Freistaat zwar überwiegend, aber leider noch nicht auskömmlich finanziert.

Die 81 Artikel der Istanbul-Konvention enthalten umfassende Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Betroffenen und zur Bestrafung der Täter*innen. Die Konvention zielt damit zugleich auf die Stärkung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Rechts von Frauen auf ein gewaltfreies Leben. Für die Präventionsarbeit in diesem Bereich stehen bisher wenig bis keine staatlichen Mittel zur Verfügung. Um Gewaltspiralen nachhaltig durchbrechen zu können, muss hier noch exorbitant nachgebessert werden.

Sehr geehrte Abonnent:innen, im Rahmen der Digitalisierung, aber auch aus ökologischen Gründen sollen die Familienpolitischen Informationen ab dem kommenden Jahr nicht mehr in der Print-Version erstellt werden. Sie haben dann die Möglichkeit das Heft direkt online über Ihre Mailadresse zu beziehen oder es auf der Homepage der eaf bayern als pdf abzurufen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie mit der Versendung des letzten Heftes im 4. Quartal 2023.

⁸ <https://dwro.de/standorte/einrichtung/fachstelle-taeterinnenarbeit-haeusliche-gewalt-rosenheim/>

Herausgeber: Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen in Bayern e. V. (eaf bayern)
Vorstandsmitglieder: Sandra Schuhmann, Andrea Heußner, Michaela Wachsmuth, Susanne Menzke, Vera Lohel
Geschäftsführerin und Redaktion: Birgit Schönknecht
Geschäftsstelle im Diakonischen Werk Bayern, 90332 Nürnberg, Telefon (0911) 93 54 - 270
Internet: www.eaf-bayern.de, info@eaf-bayern.de
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Verfasser wieder.
Druck: Nova Druck Goppert GmbH, Nürnberg
FPI 3 Juli/August/September 2023, 34. Jahrgang